

# Neue Pflichten bei Schenkungen

Ab 1. August wird keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr eingehoben. Es gilt jedoch, einige Neuerungen zu beachten. Hier die wichtigsten im Überblick.

**W**ie berichtet, wird ab 1. August 2008 keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr eingehoben. Dafür wird für Schenkungen ein Meldesystem eingeführt, das Nachvollziehbarkeit und Transparenz gewährleisten soll. Vom Meldesystem ausgenommen sind verschenkte oder vererbte Liegenschaften, für sie fällt weiterhin die Grunderwerbssteuer an.

**Meldepflicht.** Überschreitet eine Schenkung zwischen Angehörigen eine Grenze von 50.000 Euro muss diese beim Finanzamt gemeldet werden. Besteht kein Angehörigenverhältnis, liegt die Wertgrenze bei 15.000 Euro. Wenn mehrere Schenkungen innerhalb von fünf Jahren erfolgen und dabei ein Gesamtwert von 15.000 Euro überschritten wird, gilt auch die Meldepflicht. Die Meldefrist beträgt drei Monate. „Diese Frist sollte man jedenfalls ernst nehmen, bei Nichterfüllung drohen sehr hohe Geldstrafen“, warnt der Kapfenberger Notar Dietmar Mühl.

## BEISPIEL FÜR SCHENKUNGSSTEUER

### Nach der alten Gesetzeslage:

Schenkungssteuer 5%	2940 Euro
(Nach Abzug des Steuerfreibetrages von 2200 Euro)	
Grunderwerbssteuer 2%	1220 Euro
<b>Steuer gesamt</b>	<b>4160 Euro</b>

### Nach der neuen Gesetzeslage:

Keine Schenkungssteuer	
Grunderwerbssteuer 2%	1220 Euro
<b>Steuer gesamt</b>	<b>1220 Euro</b>

**61.000 Euro**



KLEINE ZEITUNG Quelle: ENETMAR MÜHL, Foto: GILDERBOX

**Liegenschaften.** Schenkungen von Liegenschaften unterliegen ab dem 1. August – ebenso wie Erbschaften – der Grunderwerbssteuer. Diese beträgt für nahe Angehörige zwei Prozent, in anderen Fällen 3,5 Prozent. „Wenn beispielsweise eine Mutter ihrem Sohn ein Haus schenkt, ist das ab 1. August um bis zu zwei Drittel günstiger als bisher“, so Mühl (Grafik).



**Notar Dietmar Mühl** STUHLHOFER/WOLF

**Vermietete Objekte.** Eine größere Änderung steht bei der unentgeltlichen Übertragung von vermieteten Liegenschaften an. Hier

ist künftig eine Buchwertfortführung vorgeschrieben. Bisher konnte nach jeder Schenkung der so genannte Verkehrswert zur Gänze abgeschrieben werden, was die Einkommenssteuerbelastung gesenkt hat. Ab 1. August wird das nicht mehr möglich sein. Erfolgt eine Schenkung, muss als Bemessungsgrundlage die Abschreibung des Rechtsvorgängers fortgeführt werden. Erst wenn ein Gebäude wieder verkauft wird, kann der Käufer den aktuell entrichteten Kauf-

preis für die Abschreibung heranziehen.

**Erben bis 31. Juli.** Für Erbschaften, die vor dem 1. August schlagend werden, muss Erbschaftssteuer abgeführt werden. „Hier empfiehlt sich ein Vermerk im Testament“, so Mühl. Das kann etwa eine aufschiebende Bedingung oder Befristung sein. Eine Beratung durch einen Notar, Steuerberater oder Rechtsanwalt ist in diesen Fällen von Vorteil.

**Infos.** Die Notariatskammer bietet unter [www.notar.at](http://www.notar.at) (Menüpunkt „Aktuelles“) eine Übersicht der Neuerungen.

MANFRED NEUPER